

KOMMUNIKATION & RECHT

SCHRIFTENREIHE

Timon Mertens

Accountability im europäischen Datenschutzrecht

Kommunikation & Recht

Accountability im europäischen Datenschutzrecht

von

Timon Mertens

Zugleich Dissertation an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
2023.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1862-3

dfv Mediengruppe

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main

www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Printed in Germany

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 am Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden, soweit wegen des sehr dynamischen Rechtsgebiets und der Breite des untersuchten Themas möglich, bis 30. Juni 2023 berücksichtigt.

Dafür, dass ich das Projekt „Dissertation“ in dieser Form realisieren konnte, gilt mein Dank zunächst Univ.-Prof. Prof. h. c. Dr. Jürgen Taeger, sowohl für die Unterstützung bei der initialen Wahl des Themas als auch für die gewährten Freiheiten bei der Bearbeitung des Stoffs und die gründliche Durchsicht im Rahmen der Begutachtung, welche erheblich zur Qualität des fertigen Manuskriptes beigetragen hat. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich herzlich Prof. Dr. Jens M. Schmittmann.

Daneben schulde ich vielen lieben Menschen aus meinem privaten Umfeld Dank für ihren Beitrag zu dieser Arbeit. Ohne sie wäre ich in den verschiedenen Phasen, die ich während des Schreibens durchlaufen habe, vermutlich verzweifelt. Den Herren Dominik Meyer, LL.M. und RA Nicol Lüers möchte ich für die vielen Stunden engagierter und erhellender Widerrede in Praxis- und Grundsatzfragen danken, sowie für die unersätzbliche Unterstützung bezüglich der Tücken von Formatierungsvorlagen. Dr. Jan-Peter Möhle verdanke ich spannende Einblicke in juristisch-publizistische Hintergründe. Und schließlich möchte ich mich für die seelische Unterstützung in zahlreichen Momenten der Entnervung bei meinem Gute Laune-Duo Adile und Carina bedanken.

Am tiefsten stehe ich jedoch bei meinen Eltern, Bodo und Petra Mertens, in der Schuld. Mit ihrem unerschütterlichen Rückhalt, der Ruhe und dem Frieden eines Zuhauses und natürlich unserem Sonnenschein Schoki haben sie mich stets aufgefangen und unterstützt, wann immer mir die Decke auf den Kopf fiel oder der Stress durch die Doppelbelastung zu groß wurde. Ihnen beiden ist diese Arbeit gewidmet.

Elbe, im Juni 2023

Timon Mertens

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff	1
I. Historischer Ursprung und konstitutive Merkmale von Accountability	6
II. Terminologie und Aufbau der Untersuchung	15
B. Informationspflichtigkeit als konstitutives Merkmal von Accountability	21
I. Einordnung von Accountability als Regulierungsinstrument . . .	21
1. Imperative Regulierung.....	24
2. Regulierte Selbstregulierung.....	25
3. Autonome und echte Selbstregulierung	26
4. Einordnung der DSGVO-Accountability hinsichtlich ihres Regelungscharakters	27
a. Imperative Elemente von Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DSGVO	28
b. Selbstregulatorische Elemente von Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DSGVO	29
(1) Genehmigte Verhaltensregeln (CoC).....	30
(2) Zertifizierungen.....	35
(3) Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR).....	38
5. Normative Accountability als imperatives Regulierungs- instrument	40
II. Informationspflichtigkeit als Kernelement normativer Accountability	44
1. Entwicklung von Responsibility zu Accountability	45
a. Frühe Erscheinungen im amerikanischen und englischen Recht	47
b. Verwaltungsrechtliche Anfänge der Public Accountability	49
2. Einführung von Accountability im Datenschutzrecht.....	53
a. Prägung durch die OECD Richtlinien zum grenzüber- schreitenden Datenverkehr	54
b. Aufnahme in das europäische Datenschutzrecht.....	57
(1) Konvention 108 des Europarates.....	57
(2) Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (DSRL).....	58

Inhaltsverzeichnis

(3) Vorarbeiten zur DSGVO durch das CIPL und die Art. 29-Gruppe	60
c. Umsetzungen von Datenschutz-Accountability im anglo-amerikanischen Rechtsraum, speziell den USA, Kanada und Australien	68
d. Durchsetzungsmechanismen der verschiedenen Regelungstypen	73
3. Wertung der Erkenntnisse aus RL 95/46/EG – Bedürfnis nach dem Instrument der Accountability	77
4. Accountability in der DSGVO	78
a. Normenhierarchie und Konkurrenzen	79
b. Accountability als Pflicht oder als Obliegenheit	87
(1) Historische Auslegung	89
(2) Grammatikalische Auslegung	96
(3) Systematische, system- und rechtsvergleichende Auslegung	98
(4) Teleologische Auslegung	104
c. Anwendung der Accountability in Verbindung mit materiellen Normen (lex specialis)	109
d. Aufsichtsbehördliche Informationserhebung mittels Art. 31 DSGVO	112
e. Praktische Umsetzung von Accountability in Unternehmen	118
f. Systematische Einordnung der DSGVO-Accountability ..	125
5. Zusammenfassung	132
III. Topos der Accountability	133
1. Inhaltsdimensionen von Accountability	135
a. Zuständigkeit zum forenabhängigen Dialog	136
(1) Responsibility, Answerability und Responsiveness ..	136
(2) Zuständigkeit und Adressatenorientierung in der DSGVO	145
b. Beurteilungsmaßstab des Informationsgehalts	150
(1) Transparenz und Informativness	151
(2) Inhaltliche Anforderungen an Transparenz und Informationen nach der DSGVO	159
c. Sanktionierbarkeit als konstitutives Merkmal	165
(1) Liability und die Wechselwirkung von Sanktionen ..	165
(2) Vertikale, horizontale und diagonale Accountability in der DSGVO	170
d. Vor- und Fürsorgepflicht im Konzept der Accountability ..	175
(1) Public Accountability in Form von Stewardship und Agency	176

(2) Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für Daten und Datenverarbeitungen in der DSGVO.....	179
e. Berechtigung und Rechtmäßigkeit des Accountability-Pflichtigen	190
(1) Liability bei fehlender Legitimacy	191
(2) Beurteilung der Rechtmäßigkeit aufgrund der DSGVO	196
f. Kontrolle und Rechtmäßigkeit	206
(1) Kontrolle von Akteuren durch das Forum	207
(2) Kontrolle im Datenschutzrecht und der DSGVO ...	211
g. Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Accountability	219
(1) Effizienz, Effektivität, Process- und Outcome-Accountability	219
(2) Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der DSGVO	224
h. Zeitliche Dimension von Accountability.....	235
(1) Vorwirkung und nachgelagerte Implikationen der Dimensionen	237
(2) Ex ante factum Handlungsbedarf und ex post factum Sanktion.....	241
2. Konzeptionelle Negativabgrenzung	245
IV. Zwischenergebnis zur Schematisierung der DSGVO-Accountability	249
C. Adressaten der Accountability-Pflichten	257
I. Accountability-Verpflichtete zwischen wirtschaftlicher Einheitsbetrachtung und gesellschaftsrechtlichem Trennungsgebot	260
1. Akteure im Datenschutzrecht	262
a. Verantwortlicher für eine Datenverarbeitung	262
(1) Entstehung des Verantwortlichenbegriffs	263
(2) Verantwortlicher nach der DSGVO.....	265
b. Gemeinsame Verantwortlichkeit	270
c. Auftragsverarbeiter	276
d. Unternehmen und Unternehmensgruppen.....	282
2. Übertragbarkeit des kartellrechtlichen Rahmens auf das Datenschutzrecht.....	286
a. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und abgestimmte Verhaltensweisen	287
b. Spürbarkeit einer Beeinträchtigung.....	291
c. Kartellrechtlicher Unternehmensbegriff	293
3. Zurechnung wegen Zugehörigkeit i. S. d. Kartellrechts	296
a. Argumente gegen eine Zurechnung	298

Inhaltsverzeichnis

b. Argumente für eine Zurechnung	300
4. Stellungnahme.	304
II. Zurechnung als Rechtsfolge datenschutzrechtlicher Verantwortung bei Berechnung eines Bußgeldes	307
1. Betroffenenrisiken als Zurechnungsgrund	310
2. Wesensgehalt des datenschutzrechtlichen Risikos	314
a. Schutzgüter im Datenschutzrecht	315
b. Gesellschaftsrechtlich-politische und wirtschaftliche Risiken.	320
3. Kriterien der Bemessung des Betroffenenrisikos	325
a. Eintrittswahrscheinlichkeit	327
b. Art und Umfang der Verarbeitung.	331
c. Umstände der Verarbeitung.	335
(1) Gefährdungslage bei der Verarbeitung durch Unternehmen	336
(2) Branche, Unternehmensgröße und -stellung am Markt	342
(3) Subjektive Bemessungskriterien bezüglich betroffener Personen	346
4. Zurechnungsobjekte und Zurechnungsgegenstände im Datenschutzrecht.	350
a. Singuläre Verarbeitungssituationen	352
b. Zurechnung von Auftragsverarbeitungen	355
c. Zurechnung in Fällen gemeinsamer Verantwortung	358
d. Gruppendimensionale Zurechnung	363
(1) Übertragung der Akzo-Vermutung in das Daten- schutzrecht.	365
(2) Organisationspflichten, Entscheidungs- verantwortung und wirtschaftlicher Nutzen	377
(3) Zurechnung aufgrund unterlassener Aufsichts- pflichten.	388
(4) Grenzen der Zurechnung – Exzess und Chinese Walls	393
(5) Stellungnahme	398
III. Zwischenergebnis	402
D. Sanktion eines Forums als konstitutives Merkmal von Accountability.	407
I. Wahrgenommene Risiken als Handlungsmotivation.	409
II. Sanktionierung durch eine Aufsichtsbehörde	414
1. Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse gem. Art. 58 DSGVO.	415
a. Rangverhältnisse der Behördenbefugnisse	417

b. Entschließungsermessen statt Bußgeldzwang	420
2. Ausgewählte Instrumente zur Förderung und Durchsetzung der DSGVO	422
a. Einflussnahme gem. Art. 58 Abs. 2 DSGVO	423
b. Bußgeldberechnung und -verhängung gem. Art. 58 Abs. 2 lit. i DSGVO	428
c. Information von Betroffenen und Öffentlichkeit durch die Aufsichtsbehörden gem. Art. 58 Abs. 3 lit. b DSGVO	435
III. Inanspruchnahme durch Betroffene	443
1. Schadenersatz gem. Art. 82 DSGVO	445
a. Voraussetzungen einer Schadenersatzpflicht	447
(1) Eintritt eines Schadens	448
(2) Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten	454
(3) Adäquate Kausalität der Handlung für den einge- tretenen Schaden	456
(4) Verschulden und Vertretenmüssen	459
b. Mögliche Anspruchsgegner	463
(1) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter	464
(2) Schadenersatz von leitenden und sonstigen Ange- stellten	470
(3) Schadenersatzpflicht des Datenschutzbeauftragten	475
2. Kollektivrechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten	481
IV. Inanspruchnahme durch Marktteilnehmer und Verbände	489
V. Beziehung von Foren zueinander	496
VI. Zwischenergebnis	504
E. Wertung normativer Accountability als entwicklungsöffener Durchsetzungsmechanismus materieller Anforderungen	509
Quellenverzeichnisse	515
Literaturverzeichnis	515
Stellungnahmen der Art. 29 Gruppe bzw. des European Data Protection Board (EDPB)	540
Webquellen	540

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABLJ	American Business Law Journal
AJLH	The American Journal of Legal History
AJPA	Australian Journal of Public Administration (Zeitschrift)
AlaLR	Alabama Law Review
AOS	Accounting, Organization and Society (Zeitschrift)
A&S	Administration & Society (Zeitschrift)
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
APEC	Asia-Pacific Economic Cooperation
APSR	American Political Science Review (Zeitschrift)
ARPA	American Review of Public Administration
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BCR	Binding Corporate Rules
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Bost. Coll. LR	Boston College Law Review
CB	Compliance Berater (Zeitschrift)
CBPRs	Corporate Binding Privacy Rules
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CLP	Current Legal Problems (Zeitschrift)
Col. LR	Columbia Law Review
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DiP	Development in Practice (Zeitschrift)
DMS	Datenschutz-Managementsystem
DPC	Data Protection Commissioner
DSK	Datenschutzkonferenz
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
DSRI	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik
DSRL	Datenschutzrichtlinie, gemeint ist Richtlinie 95/46/EG
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DV	Die Verwaltung (Zeitschrift)
EDPB	European Data Protection Board
EDPL	European Data Protection Law Review
Einl.	Einleitung
EJE	European Journal of Education (Zeitschrift)
ELJ	European Law Journal
ELL	English Language and Linguistics (Zeitschrift)
EP	EU-Parlament

Abkürzungsverzeichnis

EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Eur. BusOrg LR	European Business Organisation Law Review
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAT/ML	Fairness, Accountability and Transparency in Machine Learning (Organisation)
FIPP	Fair Information Practise Principles
FTC	Federal Trade Commission
FTCA	Federal Trade Commissions Act 1914
FS	Festschrift
GaO	Government and Opposition (Zeitschrift)
gem.	Gemäß
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis
HJLT	Harvard Journal of Law and Technology
HLR	Harvard Law Review
ICL Journal	Institutional Court Law Review
IDC	International Data Corporation
IJBM	International Journal of Business and Management
IJLM	International Journal of Law and Management
Innovation	Innovation: The European Journal of Social Science Research (Zeitschrift)
IRAS	International Review of Administrative Science
J.	Journal
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. Brit. Stud.	Journal of British Studies
JCC	The Journal of Corporate Citizenship (Zeitschrift)
JeduChange	Journal for Educational Change
JEPP	Journal of European Public Policy
JLA	Journal of Legal Analysis
JlaS	Journal of Law and Society
JPART	Journal of Public Administration Research and Theory
JZ	JuristenZeitung
KK	Karlsruher Kommentar
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
lit.	litera
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
No.	Number
Northw. J. TaIP	Northwestern Journal for Technology and Intellectual Property
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer-, und Unternehmensstrafrecht
OBHDP	Organizational Behavior and Human Decision Making Processes (Zeitschrift)
Ott. LR	Ottawa Law Review
PA	Public Administration (Zeitschrift)
Pac.AR	Pacific Accounting Review
PAR	Public Administration Review (Zeitschrift)
PIMS	Personal Information Management System
PinG	Privacy in Germany (Zeitschrift)
PLBI	Privacy Laws and Business International (Zeitschrift)
PMR	Public Management Review
POR	Public Organization Review
PPA	Public Policy and Administration (Zeitschrift)
PSQ	Political Science Quarterly
RDV	Recht der Datenverarbeitung
r+s	Informationsschrift für Versicherungsrecht und Schadenersatz (Zeitschrift)
SC	Stewardship Code
SCC	EU-Standardvertragsklauseln
S. C. L. R.	Supreme Court Law Review
SOX	Sarbanes-Oxley-Act 2002
StCompIntDev	Studies of Comparative International Development (Zeitschrift)
TAQ	The Australian Quarterly (Zeitschrift)
UCLA LR	University of California in Los Angeles Law Review
Upenn LR	University of Pennsylvania Law Review

Abkürzungsverzeichnis

Vol.	Volume
WEP	West European Politics
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WP	Working Paper
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yale L. J.	Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
z. n.	zitiert nach
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

„Der Besitz großer Macht impliziert stets eine große Verantwortung“¹

Die rasante informationstechnologische Entwicklung seit dem Ende des 20. Und dem Beginn des 21. Jahrhunderts verschiebt das etablierte Kräfteverhältnis zwischen staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren und stellt damit die etablierten Funktionsmechanismen der Aufsicht und Kontrolle vor beachtliche Herausforderungen. Der Grund für diese Verschiebung sind sowohl die Fähigkeiten, die nicht-staatlichen Akteuren durch die Verarbeitungen von Informationen zukommen als auch die schlichte Menge von Daten, die einzelnen Akteuren zur Verfügung stehen. Die Informationen, die sich aus den Daten gewinnen lassen, ermöglichen es den privaten Akteuren, Rückschlüsse über natürliche Personen zu ziehen bzw. zunächst anonym gewonnene Erkenntnisse auf diese anzuwenden,² etwa indem durch Big Data Analysen neue Zusammenhänge erkannt oder bestehende neu interpretiert werden. Dadurch erlangen die datenverarbeitenden Akteure Macht und Machtpositionen gegenüber den betroffenen natürlichen Personen. Obwohl Macht sowohl in vielerlei Gestalt auftreten, sich also in phänotypischer Form realisieren, als auch in verschiedener Weise verstanden, im Sinne einer subjektiven Bewusstseinswahrnehmung als solche empfunden werden kann, bildet sie abstrakt gesprochen die Fähigkeit, „das Denken und Verhalten von anderen [...] zu steuern oder zu beeinflussen“.³ Dem Instrument der Macht wohnt damit definitionsgemäß die Möglichkeit inne, auf Verhaltens- und Entscheidungsprozesse der Machtunterworfenen einzuwirken. Aufgrund dieser Eigenschaft ist ihr die Konnotation asymmetrischer Verhältnisse und die Tendenz inhärent, die „Freiheit der Machtunterworfenen“ und damit das Schutzgut der Grundrechte,⁴ zu beeinträchtigen, denn zugespitzt kann „[d]er Freiheit einer Partei [...] ein Machtdefizit bzw. die Ohnmacht einer anderen Partei“ entsprechen.⁵ Macht stellte in

1 So vorgetragen 1817 von einem britischen Parlamentsabgeordneten des House of Commons (*Lamb*) bezüglich der Frage, welche Rolle den Medien wegen einer als aufwieglerisch wahrgenommenen Berichterstattung zukäme, nachzulesen in: *Hansard*, Parliamentary Debates, Vol. XXXVI, 1817, S. 1227: „the possession of great power necessarily implies great responsibility.“, Übersetzung d. d. Verfasser.

2 Gerade diese Fähigkeit zur Informationsgenese bestimmt den (wirtschaftlichen) Wert personenbezogener Daten, siehe dazu *Albers*, in: Friedewald/Lamla/Roßnagel, Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel, 2017, 11 (23 f.); *Linardatos*, in: Specht-Riemenschneider/Werry/Werry, Datenrecht, 2020, § 5.3, Rn. 78 ff.

3 *Roßnagel*, MMR 2020, 222 f.; differenzierend zu diesem auf Max Weber zurückgehenden Verständnis *Roth*, in: Roth, Macht, 2016, 201 (206 ff.).

4 So *Roßnagel*, MMR 2020, 222.

5 *Buddeberg*, in: Heidbrink/Langbehn/Loh, Handbuch Verantwortung, 2017, 417 (419).

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

dieser Form traditionell eine Eigenschaft des Staates dar, die entsprechend der „inneren Logik des Rechtsstaates“⁶ auf das Maß zu begrenzen sei, welches aufgrund von rationaler Einsicht, ideologischer oder moralischer Überzeugung, ständiger Übung oder selbst einer maßvollen Ausübung von Zwang als legitim angesehen wird.⁷ Es ist gerade dieser Zusammenhang zwischen der Fähigkeit zur Beeinflussung auf der einen und den begrenzten Möglichkeiten auf der anderen Seite, sich der Beeinflussung zu entziehen, welche die Forderung nach einer sozialverträglichen Ausübung von Macht entstehen lässt.

Der Staat ist zu diesem Zweck verfassungsrechtlich verpflichtet, Eingriffe in die deshalb auch als Abwehr- und Freiheits(grund)rechte bezeichneten Wertungsentscheidungen der Verfassung zu rechtfertigen.⁸ Der wesentliche Faktor bei der Beurteilung von Macht sind jedoch nicht die Akteure, sondern die Verfügungsgewalt über die Mittel, aus denen die jeweilige Beeinflussungsmöglichkeit entsteht. Mit wachsender Technisierung nahezu aller Lebensbereiche besteht eine solche zunehmend bei privaten Unternehmen, durch die von ihnen vertriebenen Produkte und Dienstleistungen als entsprechend relevante Machtfaktoren. Um die grundrechtlich verbürgte Freiheit natürlicher Personen dennoch wirksam zu schützen, bedarf folglich auch die Macht dieser kommerziell agierenden Akteure der Begrenzung. Erschwert wird diese Begrenzung jedoch durch die Tatsache, dass die durch sie betroffenen Akteure ihrerseits regelmäßig Träger von Grundrechten wie der Handlungs- oder Berufsfreiheit sind, was der Gesetzgeber im Wege einer wertenden Abwägung in einen Ausgleich zu bringen hat.⁹ Sofern die Voraussetzungen indes vorliegen, kann „die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates [...] nahe oder auch gleichkommen“.¹⁰ Damit sind beim Vorliegen der Voraussetzungen an die Datenverarbeitungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen ähnlich hohe Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung zu stellen,

6 *Sokol*, in: Schmidt/Weichert, Datenschutz, 2012, 137 (139).

7 Vgl. zu diesen Anerkennungskriterien *di Fabio*, Herrschaft und Gesellschaft, 2016, 29 f.; *Führ*, in: Hentschel/Hornung/Jandt, FS Roßnagel, 2020, 21 (23).

8 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 2020, Vorb. vor Art. 1, Rn. 3 und 6.

9 *Bentham*, Principles of Legislation, Ch. X, 259, formulierte daher zutreffend: “It is with government, as with medicine. They have both but a choice of evils. Every law is an evil, for every law is an infraction of liberty [...]”.

10 BVerfG, Urt. v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226 (248) = NJW 2011, 1201 (1204); *Taeger*, in: Taeger/Gabel, DSGVO BDSG TTDSG, 2022, Art. 6, Rn. 5 f., vgl. zur sog. horizontalen Drittwirkung der Grundrechte *Weichert*, in: Däubler et al., DSGVO BDSG, 2020, Einl. Rn. 14; *Streinz*, in: Streinz, GRCh, 2018, Art. 8, Rn. 6; *Augsberg*, in: v. d. Groeben/ Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, GRCh., 2015, Art. 8, Rn. 9 f.; *Gallwas*, in: Conrad/Grützmaker, FS Schneider, 2014, 347 (350), Rn. 9 ff.; krit. *Veil*, NVwZ 2018, 686 (689), *ders.*, CR-Blog v. 22.5.2019: Teil III: Die totale Drittwirkung, bzw. ablehnend *Giesen*, NVwZ 2019, 1711 (1713).

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

wie bei staatlichen Stellen. Die mit der Handlungsfreiheit des Akteurs innerhalb des gesetzlichen Rahmens verbundene normative Erwartungshaltung zur Rücksichtnahme wird als Verantwortung oder Verantwortlichkeit bezeichnet; „[s]ie ist die Kehrseite der dem Individuum versprochenen Achtung seiner Selbstbestimmung“.¹¹ Das „Prinzip der Verantwortung“¹² wird vor diesem Hintergrund insbesondere in einer Weise verwendet, die eine Haftungs- und Ausgleichskomponente transportiert,¹³ sofern eine Partei aufgrund der ausgeübten Handlungs- und Entfaltungsfreiheit einer anderen Partei zu Schaden kommt, wodurch letztere der an sie gerichteten Anforderung an eine schonende Ausübung ihrer Macht nicht entsprochen hat.¹⁴ Wie zu zeigen sein wird, ist insbesondere die Sanktionskomponente prägend für das Verständnis von Verantwortung im amerikanischen Rechtsraum, und wohl auch für das Verständnis der EU-Institutionen im Rahmen der Reformierung des europäischen Datenschutzrechts, die zur Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁵ geführt haben.¹⁶

Die verantwortungsbegründende Situation einer Machtasymmetrie ist in besonderem Maße in der modernen Welt der Datenökonomie präsent,¹⁷ da die Verarbeitung personenbezogener Daten es Akteuren ermöglicht, wesentlich zielgenauere Effekte für natürliche Personen zu bewirken. Der daraus entstehenden Fähigkeit, das Denken, Handeln und Verhalten eben dieser Personen zu beeinflussen, etwa indem entsprechende Algorithmen Filterblasen erzeugen oder die Auswertung politischer Ansichten ermöglichen (*Cambridge*

-
- 11 *Klement*, in: Heidbrink/Langbehn/Loh, Handbuch Verantwortung, 2017, 559 (562).
 - 12 Mit dieser Bezeichnung i. R. d. Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten *Reppen*, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, 2019, Bd. 2, § 280 BGB, Rn. 100.
 - 13 *Bennett*, PLBI 2010, 21 (22); *Greenleaf*, UNSW Law Research, 2019, 8; *Schedler*, in: Schedler/Diamond/Plattner, The Self-Restraining State, 1999, 13 (15 und 17; „[...] in-consequential accountability is no accountability at all.“); *Bovens*, ELJ 2007, 447 (451).
 - 14 Vgl. *Klement*, in: Heidbrink/Langbehn/Loh, Handbuch Verantwortung, 2017, 559 (564 f.), mit einer Reihe von Beispielen; ähnlich unter Rückgriff auf Canaris Vertrauenshaftungstheorie, *Buck*, Wissen und juristische Person, 2000, 107; ähnlich zur Funktion der Gefährdungshaftung als „Korrelat der Handlungsfreiheit“ auch *Taegeer*, Außervertragliche Haftung, 1995, 71.
 - 15 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
 - 16 Vgl. etwa die Begründung von *Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht, 2017, 55, Rn. 18; *Buddeberg*, in: Heidbrink/Langbehn/Loh, Handbuch Verantwortung, 2017, 417 (421), scheint von einem fast linearen Zusammenhang zwischen Handlungsmacht und (umfangreicher) Verantwortungszurechnung auszugehen, der auch gegenseitige Rückschlüsse zulassen sollte.
 - 17 HBfDI, Tätigkeitsbericht 2020, S. 13 ff., mit einer Reihe von Beispielen; *Poll*, Datenschutz in und durch Unternehmensgruppen, 2018, 304 f., insb. Fn. 1041; auch schon früh *Mulgan*, AJPA 2000, 87.

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

Analytica), oder Handlungsfähigkeiten im Wege von Tracking und Preisdiskriminierung einzuschränken, muss auf Regulierungsebene mit dem Ziel eines sozialverträglichen Ausgleichs begegnet werden. Zusätzlich bedarf es einer Stärkung auf Durchsetzungs- und Vollzugsebene. Indem Unternehmen in der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einkommensquelle ausmachen,¹⁸ ist es für sie von zunehmender Wichtigkeit, diese Quelle durch sowohl technisch als auch rechtlich professionalisiertes Personal zu verteidigen. Und während diese Professionalisierung selbst dedizierte Aufsichtsbehörden vor Herausforderungen stellt,¹⁹ wird es für Betroffene ungleich schwieriger, die technische und rechtliche Entwicklung und damit die sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeiten und Zusammenhänge zu verstehen und gegebenenfalls ihre Datenschutzrechte effektiv wahrzunehmen.²⁰ Die ausdrückliche Aufnahme des Verantwortungsprinzips in die Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 S. 1 DSGVO durch den europäischen Verordnungsgeber kam daher nicht überraschend. Allerdings sind bislang weder das Verhältnis dieser beiden Normen zueinander, zu den übrigen materiellen Normen der DSGVO oder ihr genuin eigenständiger, normativer Gehalt zufriedenstellend durch Literatur und Rechtsprechung aufgearbeitet worden.

Verantwortung und legitime Machtausübung stehen, wie gezeigt wurde und im Verlauf der vorliegenden Arbeit weiter konkretisiert werden wird, in einem engen Verhältnis zueinander. Da Macht traditionell etwas ist, das staatlichen Institutionen innewohnt, ist in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Politik- und Gesellschaftswissenschaften intensiv zur Verantwortung bei der Ausübung von Macht unter dem Begriff der Accountability geforscht worden, woraus sich ein reicher Fundus an Erkenntnissen zu deren Funktionsweise und Inhalten entwickelt hat. Abstrahiert können diese auch für das Rechtsgebiet des Datenschutzes fruchtbar gemacht werden. Dabei liegt der Fokus der Betrachtung auf der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen, wobei die entwickelten Erkenntnisse sich gleichsam mit der einheitlichen Geltung der DSGVO auch auf öffentliche Stellen übertragen lassen,

18 Nicht umsonst werden Daten als das „Öl des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet, etwa von *Albrecht*, ZD 2013, 49, oder als „Rohstoffe“ von *Angela Merkel* in ihrer Rede beim Kongress des Verbands der Deutschen Zeitschriftenverleger (VDZ) am 2.11.2015; ähnlich *Härtig/Schneider*, CR 2015, 819 (826); abl. jedoch zu diesem Vergleich aufgrund der Reproduzierbarkeit von Daten *Kühling/Sackmann*, ZD 2020, 24 (25).

19 Siehe bspw. *HamBfDI*, Tätigkeitsbericht 2019, S. 10; krit. dazu *Waldmann*, PinG 2022, 1 (2), der in der Prozessorientierung der DSGVO Vorteile gerade für Unternehmen sieht, die sich dergestalt professionalisieren können.

20 Diese Entwicklung sah auch das BVerfG bereits 1983 voraus, vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/8, BVerfGE 65, 1, Rn. 155.

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

sofern für diese keine spezialgesetzlichen Besonderheiten gelten.²¹ Hierzu gilt es im Folgenden zunächst, die von konkreten Einzelfällen losgelöste Struktur von Verantwortung bzw. Accountability auf Basis ihrer historischen Ursprünge herauszuarbeiten. Verantwortung lässt sich aus dem Deutschen ins Englische sowohl mit Accountability sowie mit dem häufig aber unzutreffend synonym verwendeten Begriff der Responsibility übersetzen, ohne jedoch umfassend die damit verbundenen Konnotationen zu transportieren, die durchaus voneinander abweichen. Entsprechend sind nach einer kurzen Einordnung von gesetzlich normierter Verantwortung als Regulierungsinstrument die im englischen Originalschrifttum diskutierten Dimensionen, die Accountability annehmen kann, daraufhin zu untersuchen, ob und in welcher Form sie auch im Datenschutzrecht einen Niederschlag gefunden haben. Dabei wird gezeigt werden, dass es zwar womöglich anspruchsvoll sein kann, die exakte Bedeutung von Accountability in einem konkreten Kontext zu definieren,²² damit allerdings trotz eines potenziell hohen Pflichtenumfangs kein Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien verbunden sein muss, der die verschiedenen Normadressaten über Gebühr belasten würde.²³ Vielmehr ergibt sich dies daraus, dass die Faktoren, aus denen die jeweilige Machtposition erwächst, zwischen unterschiedlichen Akteuren divergieren, wodurch folgerichtig Akteure mit komplexen Geschäftsmodellen oder einer marktbeherrschenden Stellung höheren Anforderungen unterworfen werden, als kleine und mittlere Unternehmen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auch auf Situationen zu richten, wie sie heutzutage im digitalen Bereich vorherrschend sind und in denen mehrere Akteure kollaborativ Daten verarbeiten, weil in diesen Fällen ein gesteigertes Risiko für natürliche Personen entstehen kann, den Umfang und die Effekte einer sie betreffenden Datenverarbeitung nicht mehr nachvollziehen zu können.²⁴

Accountability soll dieser möglichen Ohnmacht von natürlichen Personen entgegenwirken,²⁵ so dass eine wesentliche Funktion auch denjenigen Par-

21 Art. 2 Abs. 1 DSGVO differenziert entsprechend nicht zwischen den datenverarbeitenden Stellen, sondern stellt ausschließlich auf das Kriterium der Datenverarbeitung ab, vgl. dazu *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, 2021, 116, Rn. 223; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 2021, Art. 2, Rn. 2; en passant auch *Schmidt*, in: Taeger/Gabel, DSGVO BDSG TTDSG, 2022, Art. 2, Rn. 6.

22 Ähnlich *Art. 29-Gruppe*, WP 173, Rn. 21 f.

23 Für eine restriktive Auslegung der Accountability-Normen wegen ansonsten möglichen Konflikten mit rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip oder dem Bestimmtheitsgebot plädiert *Veil*, ZD 2018, 9 (16).

24 *Ramsauer*, in: Mehde/Ramsauer/Seckelmann, FS Bull, 2011, 1029 (1031), weist darauf hin, dass dieses Risiko zu Resignation und damit zu einer unterbleibenden Rechtsausübung führen kann; ähnlich *Pohle*, PinG 2017, 85 (87).

25 *Weichert*, in: Däubler et al., DSGVO BDSG, 2020, Art. 5, Rn. 71, sieht die Accountability i. S. v. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ebenfalls als Korrektiv faktischer Disparitäten; illust-

teien zukommt, die Akteure zur datenschutzrechtlich begründeten Verantwortung ziehen bzw. Accountability einfordern können.²⁶ Fraglich ist, ob das Instrument der Accountability diesen Anforderungen gewachsen ist und einen echten Beitrag zu einem in Gesamtschau höheren Schutzniveau für Betroffene leisten kann.

I. Historischer Ursprung und konstitutive Merkmale von Accountability

Es wird gesagt, Accountability sei wie Kunst; einfacher zu erkennen als zu definieren.²⁷ Terminologisch wird der englische Begriff auf eine Amtshandlung Wilhelm I. (Wilhelm der Eroberer von England (*1027/28, † 1087)) zurückgeführt, der nach der normannischen Einnahme Englands 1085 veranlasste, dass alle ihm unterstehenden Grundeigentümer und Lehensnehmer eine Zählung (engl. „*a count*“) ihrer Güter und Lehen durchführen und ihm den jeweiligen Bestand melden sollten, auf dass sie in den sog. *Domsday Books* festgehalten würden.²⁸ Die Grundeigentümer wurden zur Auskunftserteilung verpflichtet, da nur sie über die notwendigen Kenntnisse verfügten, also im Wortsinn „*able to account*“ waren, und sie waren für die im Rahmen der Zählung gemachten Angaben und ihre Richtigkeit gegenüber ihrem Souverän haftbar, denn sie konnten bei Verstößen bestraft werden.²⁹ Um diesen ursprünglichen Vorgang herum bilden sich im englischen Sprachgebrauch die verschiedenen Dimensionen aus, die der vorliegenden Arbeit ihren roten Faden geben. Zunächst besteht die Pflicht, etwas zu tun und darüber gegenüber jemandem zu berichten („*to render an account*“). Diese konkrete Handlungspflicht zur Übermittlung des „*counts*“ oblag in dem historischen Beispiel dem Belehnten, er war „*responsible*“.³⁰ *Responsibility* entspricht damit in ihrem Ausgangspunkt am ehesten der deutschen „Zuständigkeit“

rativ bezüglich Einwilligungen in Zwangslagen *Tene/Polonetsky*, Northw. J. TaIP 2013, 239 (254 f.), Rn. 38 ff.

26 *Härtig*, BB 2012, 459, sieht im Vertrauen auf eine funktionierende Überwachung einen integralen Bestandteil der Informationsgesellschaft; ähnlich auch *Alhadef/v. Alsenoy/Dumortier*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 52, die Aufsichtsbehörden deswegen als Vertreter der Betroffenen ansehen.

27 *Hale*, *Global Governance* 2008, 73 (75).

28 Vgl. *Bovens*, ELJ 2007, 447 (448 f.).

29 Auf eine Darstellung, welche weiteren Funktionen mit der Zählung und dem *Domsday Book* möglicherweise verfolgt wurden, kann an dieser Stelle verzichtet werden, vgl. dazu ausführlich *Dalton*, *J. Brit. Stud.* 2021, 29 (31 ff.).

30 *Dubnick*, in: O'Brien, *Private Equity, Corporate Governance and the Dynamics of Capital Market Regulation*, 2007, 226 (337).

I. Historischer Ursprung und konstitutive Merkmale von Accountability

im Gegensatz zur „Verantwortlichkeit“ für etwas.³¹ Zuständig zu sein, setzt in erster Linie die Fähigkeit zu handeln und zur Beeinflussung bzw. Aufbereitung des konkreten Sachverhalts voraus.³² Berechtigt, diese Handlungen einzufordern („*to hold someone to account*“), waren die vom Souverän eingesetzten Verwalter. Seinem Wesen als fiskalischem Dokument entsprechend listen die *Domsday Books* in erster Linie auf, wieviel ein bestimmter Grundbesitzer in der Vergangenheit an Abgaben gezahlt hat und wieviel an Zahlungen (angelsächsisch „*Geld*“ genannt) aus seinem Lehen zukünftig zu entrichten wären bzw. wieviel der Souverän erwarten durfte.³³ Damit wohnte Accountability ebenfalls von Anfang an eine Funktion zur Durchsetzung von (monetären) Erwartungshaltungen inne.

Dieser historische Ursprung einer Zahlungsverpflichtung erklärt die besonders im englischen Sprachraum verbreitete Verquickung einer (haftungs-) rechtlichen Verantwortung (*liability*) mit buchhalterischen Pflichten. „*Accounting*“ oder „*Accountancy*“ bezeichnet auch heute gebräuchlich die verschiedenen Erscheinungsformen des Rechnungswesens.³⁴ Daneben ist Accountability jedoch auch in der Form wertend bzw. einordnend konnotiert, diezusätzlich zur rein finanziellen Aussagekraft eine rechtfertigende Erklärung umfasst.³⁵ Accountability wird damit terminologisch als ein anglo-normatives Begriffskonzept bezeichnet,³⁶ das sich in seinen Ursprüngen insbesondere aufgrund der relativ eindimensional ausgestalteten und auf finanzielle Narrative beschränkten Wirkung vom heute gebräuchlichen Verständnis, beziehungsweise dem, was aufgrund seiner Vielgestaltigkeit verstanden werden kann, unterschied. Auch wäre es wohl verkürzend, die im Folgenden geschilderte Wirkungsweise der Accountability auf anglo-

31 Siehe Kapitel B.III.1.a. unten ausführlich zum Verständnis von „*Responsibility*“.

32 Vgl. *Office of the Auditor General of Manitoba*, Mechanisms and practices for ensuring the accountability of legislative auditors, S. 2; zur Dichotomie zwischen Accountability und Responsibility *Uhr*, TAQ 1993, 1 (3 f.).

33 Vgl. *Maitland*, PSQ 1889, 628 (629); *Dalton*, J. Brit. Stud. 2021, 29 (34); *Bovens*, WEP 2010, 946 (950 f.); *Zumofen/Vincent*, Lien Paper 2015, S. 5.

34 So ist das amerikanische Government Accountability Office (GAO) am ehesten mit dem Bundesrechnungshof vergleichbar und kontrolliert in dieser Funktion die Ausgaben der jeweils amtierenden Regierung im Auftrag von und in Berichtslinie zum Kongress, vgl. *Posner/Shahan*, in: *Bovens/Goodin/Schillemans*, Handbook of Public Accountability, 2016, 488 (490 f.); CIPL White Paper v. 3.7.2019, Organizational Accountability – Existence in US Regulatory Compliance and its Relevance for a US Federal Privacy Law, S.3 und 6; vgl. auch *Sinclair*, AOS 1995, 219 (221), wonach Accountability aufgrund dieser Verbindung mit Buchhaltungspflichten eine besondere Objektivität und Wissenschaftlichkeit („*objective and scientific connotations*“) unterstellt wird.

35 Vgl. *Schedler*, in: *Schedler/Diamond/Plattner*, The Self-Restraining State, 1999, 13 (15); *Uhr*, TAQ 1993, 1 (3).

36 *Bovens*, ELJ 2007, 447 (448).

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

normannische Wurzeln zu reduzieren.³⁷ Accountability als abstrahierbares Konstrukt einer narrativen Verpflichtung hat sich von diesen Ursprüngen aus erheblich weiterentwickelt. Das *Oxford English Dictionary* definiert Accountability als „*the quality of being accountable; liability to give account of, and answers for discharge of duties or conduct; responsibility; amendableness*“.³⁸ Bezeichnend für die Deutungsoffenheit des englischen Originalbegriffs bzw. die multiplen Dimensionen des dahinterstehenden Konzepts³⁹ ist in dieser Definition neben der Aufzählung inhaltlich zu trennender Aspekte mit unterschiedlicher Rechtsqualität vor allem der Verweis auf „*amendableness*“, zu Deutsch „Anpassbarkeit“.⁴⁰

Ähnlich wie im deutschen Sprachraum die Begriffe der Verantwortung oder der Rechenschaftslegung weder auf ein bestimmtes Rechtsgebiet, noch auf das Rechnungswesen oder die Politikwissenschaft allein Anwendung finden, ist Accountability im englischen Sprachraum ein Konzept, das seine konkrete Bedeutung erst im Sachzusammenhang entfaltet.⁴¹ Entsprechend wird es nicht immer im gleichen Verständnis verwendet,⁴² so dass es zu einem

37 Konzeptionell lassen sich bereits in der altgriechischen Demokratie Elemente einer politischen Accountability der Volksvertreter in Form der sog. „straight-line-relationship“ erkennen, so *Sinclair*, AOS 1995, 219 (225), im römisch-rechtlichen *ius coercionis* (vgl. *Plescia*, AJLH 2001, 51 (52)), oder in der christlichen Praxis des Beichtens (zum wesensgleichen Konzept der Verantwortung, die ebenfalls Ursprünge im kirchlichen Bereich hat, *Heidbrink*, in: *Heidbrink/Langbehn/Loh*, Handbuch Verantwortung, 2017, 3 (8), die konstitutiven Wesenselemente der Accountability erkennen. Es könnte auf dieser Basis argumentiert werden, dass diese Wirkweise allen Situationen immanent ist, in denen Menschen sich einzuhaltende bzw. durchzusetzende Regelwerke geben, so *Vincent/Zumofen*, Lien Paper 2015, S. 5, die Accountability bereits 2000 v.Chr. bei Hammurabi erkennen wollen. Vgl. auch *Baue/Murnighan*, JCC 2011, 27 (32), zum vermeintlich frühesten Beispiel einer Unternehmens-Accountability 1602 in Holland.

38 *Oxford English Dictionary*, Second Edition (1989), Suchword “Accountability”.

39 Vgl. *Koppell*, PAR 2005, 94 (95); *Alhadeff/v. Alsenoy/Dumortier*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 49 (50).

40 Mit einer ähnlichen Wortwahl auch *Bennett*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 33 (43 f.), “adaptability”; krit. zu der durch die Anpassbarkeit möglichen Aufladung des Begriffs in den letzten Jahrzehnten: *Mulgan*, PA 2000, 555.

41 *Charlesworth/Pearson*, Innovation 2013, 7 (14); CIPL White Paper v. 3.7.2019, Organizational Accountability – Existence in US Regulatory Compliance and its Relevance for a US Federal Privacy Law, S. 6 (“transferable concept”); *Alhadeff/v. Alsenoy/Dumortier*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 49 (51); zum rechtlichen Verantwortungsbegriff vgl. *Klement*, in: *Heidbrink/Langbehn/Loh*, Handbuch Verantwortung, 2017, 559 (565 f.).

42 *Schedler*, in: *Schedler/Diamond/Plattner*, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (14), der darauf hinweist, dass Accountability ein Begriff ist, der häufig auf Basis eines eigenen, impliziten Verständnisses verwendet wird, ohne dass klar ist, dass auch der Gesprächspartner das gleiche Verständnis hat; so auch *Bovens*, ELJ 2007, 447 (450) und *Alhadeff/v. Alsenoy/Dumortier*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Ac-*

I. Historischer Ursprung und konstitutive Merkmale von Accountability

Ober- oder eher Überbegriff im Sinne des *Freud'schen* Über-Ichs geworden ist, das die Gesamtheit der idealtypischen Eigenschaften des Akteurs vereint und zur Handlungserwartung erhebt.⁴³ Es ist daher für die vorliegende Arbeit geboten, zunächst den Untersuchungsgegenstand abzugrenzen.

Die englischsprachige Politik- und Verwaltungswissenschaftsliteratur befasst sich schon seit Mitte des 20. Jahrhunderts mit der methodischen Aufarbeitung von Accountability und hat hierfür systematische Ansätze entwickelt, die sich aus diesen Disziplinen übertragen lassen, aber dennoch bislang im deutschen und insbesondere im datenschutzrechtlichen Schrifttum unbeachtet geblieben sind. Accountability wird jedoch auch im englischen Schrifttum trotz der weiterhin andauernden Befassung als „magisches Konzept“,⁴⁴ „chamäleonartig“⁴⁵ oder „notorisch schwer zu definieren“⁴⁶ bezeichnet. Aufbauend auf den in der englischsprachigen Literatur entwickelten systematischen Ansätzen sollen daher vorab am Beispiel des anglo-normannischen Ursprungs die beiden konstitutiven Elemente von Accountability illustriert werden: ihre Entstehung und ihr Effekt.⁴⁷

Mit seiner herrschaftlichen Anordnung zur Gütererfassung nutzte Wilhelm der Eroberer seine politische und militärische Position gegenüber den Belehnten, wodurch er nicht nur Kenntnisse über die erwartbaren finanziellen Ressourcen erlangte, sondern gleichzeitig deutlich machte, wem diese letztinstanzlich zustünden.⁴⁸ Accountability basierte in diesem Zusammenhang

countability, 2012, S.49 (50); anders scheint das nur die *Art. 29-Gruppe* in ihrem WP 173, S. 8, gesehen zu haben, laut der „[...] im Wesentlichen Einvernehmen über seine Bedeutung herrscht [...]“.

43 *Bovens*, ELJ 2007, 447 (449; “Accountability has become an icon for good governance”); *Brandtsma/Schillemans*, JPART 2013, 953 (954); “[...] accountability seems to be an ever-expanding concept [...]”]; das erkennt auch die *Art. 29-Gruppe* an, wenn sie in WP 173, Rn.21 schreibt, dass „Verantwortung und Rechenschaftspflicht [...] zwei Seiten einer Medaille und wesentliche Bestandteile der Good Governance“ seien; *Alhadeff/v. Alsenoy/Dumortier*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 49 (51): „[...] rhetorical tool to express promises of ‚bringing wrongdoers to justice.‘“; vgl. auch *Gersen/Stephenson*, JLA 2014, 185 (191 und 194 ff.), mit einer interessanten Untersuchung zur Übererfüllung (Over-Accountability) von Akteuren.

44 *Willems/v.Dooren*, PMR 2012, 1011 (1012).

45 *Sinclair*, AOS 1995, 219; v. *Alsenoy*, *Regulating Data Protection*, 267; *Mulgan*, PA 2000, 555; krit. zu dieser Eigenschaft *Veil*, ZD 2018, 9 (16).

46 *Office of the Auditor General of Manitoba*, *Mechanisms and practices for ensuring the accountability of legislative auditors*, S. 2; *Mulgan*, AJPA 2000, 87.

47 Vgl. *Brandtsma/Schillemans*, JPART 2013, 953 (955); *Schedler*, in: *Schedler/Diamond/Plattner*, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (14); *Koenig-Archibugi*, GaO 2004, 234 (237 f.); *Bovens/Schillemans*, in: *Bovens/Goodin/Schillemans*, *Handbook of Public Accountability*, 2016, 673 (679), bezeichnen dies als “default accountability”.

48 *Dalton*, J. Brit. Stud. 2021, 29 (31 ff.); ähnlich funktionierte Accountability im römischen Recht durch die sog. „*coercitio*“, vgl. dazu *Plescia*, AJLH 2001, 51 (52).

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

noch in hohem Maße auf der Kraft des faktisch Stärkeren. Die Anordnung als solche war zwar in der damaligen, rudimentären Form ein Gesetz, so dass neben dem politischen auch ein (haftungs-)rechtlicher Handlungs- und Rechtfertigungsdruck gegeben war. Diese Amtshandlung markiert jedoch systematisch den Beginn der jeweiligen Accountability-Beziehung: eine Handlungspflicht im klassischen Sinne imperativen Regierens.⁴⁹ Handlungspflichten wie diese können indes sowohl intrinsischen als auch extrinsischen Ursprungs sein,⁵⁰ wobei ersteres in Abwesenheit gefestigter moralischer Überzeugungen historisch wohl eher eine Ausnahme darstellt. In beiden Alternativen dient die Vornahme der Handlung durch denjenigen, der einer an ihn gerichteten Erwartungshaltung unterliegt, jedoch dazu, bestimmte Folgen im Fall der Unterlassung abzuwenden. Diese Folgen markieren den Effekt bzw. das Ende der konkreten Accountability-Beziehung: eine Sanktion. Zwischen diesen beiden Polen wurden in der englischsprachigen Literatur verschiedene Stufen entwickelt, wobei sich soweit ersichtlich für die wenigsten ein Konsens findet, der eine konzeptionelle⁵¹ oder begriffliche⁵² Trennschärfe ermöglichen würde. Verhältnismäßig gesichert ist indes mindestens eine Zwischenstufe, wonach derjenige, der einer Handlungspflicht unterliegt, und derjenige, der sanktionsbefähigt ist, im Rahmen eines Dialoges oder einer Diskussion einen Ausgleich suchen.⁵³

Auch diese Diskussionsphase ist bereits im anglo-normannischen Ursprung erkennbar. Nachdem die Zählung an Wilhelm I. eingemeldet war, wurde diese zur Grundlage für zukünftige Abgaben und bei deren Ausbleiben zur Diskussionsgrundlage zwischen seinem lokalen Finanzverwalter, dem *Exchequer*, und dem Belehnten.⁵⁴ Zwar stand es Wilhelm I. als autoritärem

49 Vgl. zur Definition imperativer Regierungsformen in Abgrenzung zu nicht-imperativen *Schulz/Held*, *Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens*, 2002, S. A-3.

50 Vgl. *Schulz/Held*, *Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens*, 2002, S. A-3.

51 *Charlesworth/Pearson*, *Innovation* 2013, 7 (14 f.); vgl. auch die Beispiele (allerdings ohne den Versuch einer Definition) bei *Schedler*, in: *Schedler/Diamond/Plattner*, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (14); auch die sieben "essentiellen Elemente" des *CIPL* sind nicht mehrheitsfähig, vgl. *CIPL White Paper v. 3.7.2019*, *Organizational Accountability – Existence in US Regulatory Compliance and ist Relevance for a US Federal Privacy Law*, S. 2; *Sinclair*, *AOS* 1995, 219 (225 f.), mit fünf Arten von Accountability.

52 So z. B. die Definition von Professional Accountability bei *Bovens*, *ELJ* 2007, 447 (456 f.), wonach hierbei die Kontrolle durch ein Forum von Experten erfolgt und dagegen für eine Laienkontrolle *Romzek/Dubnick*, *PAR* 1987, 227 (229).

53 Zu dieser Funktion *Brandsma/Schillemans*, *JPART* 2013, 953 (955); *Mulgan*, *AJPA* 2000, 87 (88): „[...] accountability is a voice rather than an exit [...]“; *Raab*, in: *Gagnin*, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 15 (18 f.); *Bayertz*, in: *Bayertz*, *Verantwortung – Prinzip oder Problem?*, 1995, 3 (16).

54 *Maitland*, *PSQ* 1889, 628 (629); *Dalton*, *J. Brit. Stud.* 2021, 29 (33 f.), m. w. N.; *Vesting*, in: *Berg/Fisch/Schmitt-Glaeser/Schoch/Schulze-Fielitz*, *DV* 2001, Beiheft 4, 21 (27 f.),

I. Historischer Ursprung und konstitutive Merkmale von Accountability

Herrscher bzw. seinen Ministerialen auch ohne Diskussion frei, Sanktionen gegen den Lehensnehmer zu verhängen.⁵⁵ Im modernen Verständnis von Accountability, ist die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Verteidigung des eigenen Handelns jedoch im Allgemeinen anerkannt. Accountability enthielt entsprechend bereits in der historischen Form Aspekte der Erwartungssteuerung, der Rechtfertigungspflicht und die Androhung einer Sanktion, falls diese nicht erreicht wurden.

Damit lassen sich bereits von der vorneuzeitlichen Ursprungsform der Accountability ihre konstitutiven Wesenselemente ableiten;⁵⁶ Information und Sanktion, neben einer unterschiedlich ausprägbaren Diskussionsphase. Die Diskussionsphase stellt kein echtes Merkmal im Sinne dieser Betrachtungsweise dar, da eine Accountability-Beziehung, also eine Situation in der sich eine Partei gegenüber einer anderen rechtfertigen muss und diese dann Sanktionen verhängen kann, theoretisch auch ohne eine Diskussion zwischen den Parteien auskommt.⁵⁷ Praktisch und vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Prinzipien wird sie dennoch fast immer vorliegen, da die bereitgestellten Informationen des Accountability-Pflichtigen regelmäßig nicht auf Anhieb dem Informations- oder Erkenntnisbedürfnis des Berechtigten genügen und auch nicht notwendigerweise die einzig mögliche Sichtweise darstellen.⁵⁸ In welchem Maße die Diskussion stattfindet, hängt darüber hinaus von weiteren Faktoren ab, insbesondere davon, welche Sanktionen im Falle eines bestimmten Verhaltens drohen. Droht dem Akteur ein Ausschluss aus einer für ihn werthaltigen Gemeinschaft oder ein Bußgeld in Höhe von bis zu 4 % des Vorjahresumsatzes, sehen darin einige Autoren richtigerweise eine stärkere Motivation, als in einer nicht-räsonierten Veröffentlichung eines Umwelt-

zum Gegenseitigkeitsverhältnis des Königs, Grundherren und Werberrn; *Vincent/Zumofen*, Lien Paper 2015, S. 5.

55 So auch für den deutschen Rechtsraum *Grimm*, in: Berg/Fisch/Schmitt-Glaeser/Schoch/ Schulze-Fielitz, DV 2001, Beiheft 4, 9 (10).

56 Vgl. *Schedler*, in: Schedler/Diamond/Plattner, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (14f. und 19); *Koenig-Archibugi*, GaO 2004, 234 (237f.); *Raab*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 15 (18); diese Elemente werden auch in der deutschen Literatur zur Verantwortung identifiziert, vgl. dazu *Buddeberg*, in: Heidbrink/Langbehn/Loh, *Handbuch Verantwortung*, 2017, 417 (420); abweichend *Dubnick*, in: Bovens/Goodin/Schillemans, *Handbook of Public Accountability*, 2016, 23 (27, Fn. 8), der den Denkfehler macht, seine Einschätzung auf die Figur des Accountants im 15 Jhd. zu stützen, statt auf die historische Herkunft.

57 *Schedler*, in: Schedler/Diamond/Plattner, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (18); *Mulgan*, *AJPA* 2000, 87 (88), der zu Recht darauf hinweist, dass eine Diskussionsphase in Ausprägung und Handlungsoptionen erheblich von Marktmechanismen wie zum Beispiel der Möglichkeit eines Dienstleisterwechsels beeinflusst wird; teilweise a.A. wohl *Bovens*, *ELJ* 2007, 447 (451); *ders.*, *WEP* 2010, 946 (952); *Willems/v.Dooren*, *PMR* 2012, 1011 (1017), die auch die Diskussion als konstitutiv sehen.

58 *Raab*, in: Guagnin, et al., *Managing Privacy through Accountability*, 2012, 15 (22).

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

oder Sozialberichts.⁵⁹ Neben dem Informationsbedürfnis des Berechtigten spielt entsprechend auch die Diskussionsbereitschaft des Verpflichteten eine Rolle bei der Beurteilung, ob ein Accountability-Mechanismus wirksam ist und entsprechend das verfolgte Ziel erreicht.

Damit kann ein- und derselbe Akteur aus unterschiedlichen Quellen (Handlungs- bzw. Rechtfertigungs-)Pflichten unterworfen sein. Diese können aus der Natur des Akteurs selbst folgen, beispielsweise seiner Organisationsform als Konzern oder einer international verteilten Arbeitsweise, aber auch aus Eigenschaften des Forums, also der Partei, die zur Einforderung von Accountability berechtigt ist,⁶⁰ und den jeweils bestehenden Machtfaktoren zwischen diesen beiden Parteien ermittelt werden können.⁶¹ In der englischsprachigen Literatur wird dieses Phänomen unter anderem als „multiple accountabilities disorder“ schon seit Ende der 1980er Jahre diskutiert.⁶² Es bezeichnet Situationen, in denen ein Akteur gleichzeitig mehreren Rechenschaftspflichten gegenüber verschiedenen Foren mit regelmäßig unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten unterliegt.⁶³ Dabei hängt von der Rechtsnatur des Akteurs auch seine Bindung an jeweils in Frage kommende Foren ab. Das englischsprachige Schrifttum hat im Hinblick auf die multiplen Accountability-Szenarien der öffentlichen Hand, sowohl Behörden insgesamt, ihrer einzelnen Vertreter und insbesondere hinsichtlich Politikern, bereits beachtliche strukturelle Arbeit geleistet.⁶⁴ Danach wurden ursprünglich vier Typen oder Quellen von Accountability identifiziert: bürokratische,

59 Vgl. *Schulz/Held*, Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens, 2002, S. A-10, nach denen (wenig überraschend) ein drohendes Bußgeld die Bereitschaft zur Selbstregulierung steigert; *Buck-Heeb/Dieckmann*, Selbstregulierung im Privatrecht, 2010, 42 („faktischer Befolgungszwang“); so auch *Kaye*, PPA 2006, 105 (109 f.) („Periodic revalidation creates an ongoing duty of accountability [...]“); vgl. jedoch auch *Martin/Friedewald*, DuD 2019, 493 (494 f.) mit dem Versuch einer formelhaften Berechnung, wann Unternehmen zu Rechtsverstößen neigen und dass ein höheres Bußgeld dies nicht automatisch ändere (495); *Bovens*, WEP 2010, 946 (952); *Lindberg*, IRAS 2013, 202 (210).

60 Der hierin verwendete Begriff des Forums wird von verschiedenen Autoren ohne Nennung praktikabler Alternativen aufgrund terminologischer und semantischer Gründe kritisiert (vgl. *O’Kelly/Dubnick*, Accountability and its Metaphors, 2015, 9 ff.; *Willems/v.Dooren*, PMR 2012, 1011 (1017 f.)), und soll daher im Folgenden aufgrund seiner Prägnanz beibehalten werden.

61 *Bovens*, ELJ 2007, 447 (461); *Sinclair*, AOS 1995, 219 (220 und 225 f.).

62 So bezeichnet *Bovens*, ELJ 2007, 447 (457), es als das „Problem der vielen Augen“ in Abgrenzung zum „Problem der vielen Hände“, womit er die Situation beschreibt, wenn mehr als ein Akteur als Accountability-pflichtig in Frage kommt und die Verantwortung dadurch nicht eindeutig zugeschrieben werden kann; *Sinclair*, AOS 1995, 219 (225 f.); *Koppell*, PAR 2005, 94 (95); *Brandsma/Schillemans*, JPART 2013, 953 (955).

63 Vgl. *Klijn/Koppenjan*, in: *Bovens/Goodin/Schillemans*, Handbook of Public Accountability, 2016, 242 (248).

64 Prägend hierzu *Romzek/Dubnick*, PAR 1987, 227 ff.; *Schedler*, in: *Schedler/Diamond*/

I. Historischer Ursprung und konstitutive Merkmale von Accountability

gesetzliche, professionelle und politische Accountability,⁶⁵ wobei sich von letzterer im Laufe der Zeit der Aspekt der gesellschaftlichen Accountability als eigener Typus abgekapselt hat.⁶⁶ Neben der politischen bzw. demokratischen Accountability werden für die politik- und verwaltungswissenschaftlich untersuchten Akteure darüber hinaus administrative, soziale und rechtliche Ausprägungen diskutiert.⁶⁷ Politische Accountability wird als eine Delegationskette beschrieben, in der die Wähler das letztinstanzliche Forum und „einfache“ Beamte den letztinstanzlichen Akteur darstellen, während alle Glieder dazwischen sowohl Forum als auch Akteur für ihre jeweiligen Handlungsweisen seien.⁶⁸ Für die vorliegende Arbeit sind nach dieser Typologie die Formen der gesetzlichen Accountability und der gesellschaftlichen Accountability relevant, da die DSGVO als imperative Verpflichtung und das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung als gesellschaftliches Narrativ die Anknüpfungspunkte abbilden.⁶⁹ Die übrigen Formen der Accountability können jedoch dort von Relevanz sein, wo eine abstrakte Verallgemeinerungsfähigkeit ihrer Merkmale gegeben ist.

Accountability wird mit einer Vielzahl von Begriffen, Konzepten und Theorien in Verbindung gebracht und teilweise synonym verwendet, ohne dass es sich dabei um Synonyme handelt. Ein gängiges Beispiel ist die sog. (*Corporate*) *Social Responsibility*,⁷⁰ worin drei inhaltliche Dimensionen von Accountability vermischt und durch die Verwender transportiert werden; (sozial/gesellschaftlich induzierte) *Responsiveness*, *Responsibility*, und inzident auch die prägende Haftungskomponente von Accountability, die *Liability*. Die Differenzierung der verschiedenen Dimensionen und damit verbundener Handlungspflichten ist jedoch entscheidend, da Accountability-Defizite nur dann trennscharf festgestellt und sanktioniert werden können, wenn sich

Plattner, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (14 ff.); *Brandsma/Schillemans*, JPART 2013, 953 (956), m. w. N.

65 Vgl. *Romzek/Dubnick*, PAR 1987, 227 (229).

66 *Sinclair*, AOS 1995, 219 (220 ff.), bereits mit Abweichungen; *Bovens*, ELJ 2007, 447 (461), schließlich mit der eigenständigen Definition.

67 Grundlegend mit dieser Aufteilung *Romzek/Dubnick*, PAR 1987, 227 (228 ff.); darauf aufbauend etwa *Sinclair*, AOS 1995, 219 (221 f.).

68 Vgl. *Bovens*, ELJ 2007, 447 (455); *Willems/v.Dooren*, PMR 2012, 1011 (1023 und zweifelnd 1027); *Considine*, Governance 2002, 21 (25); *Mulgan*, PA 2000, 555 (568); *Sinclair*, AOS 1995, 219 (221 und 225); *Bovens/Schillemans/Goodin*, in: *Bovens/Goodin/Schillemans*, Handbook of Public Accountability, 2016, 1 (13); *Bayertz*, in: *Bayertz*, Verantwortung – Prinzip oder Problem?, 1995, 3 (35).

69 Vgl. *Dubnick*, in: *Bovens/Goodin/Schillemans*, Handbook of Public Accountability, 2016, 21 (29), zur Bedeutung von Accountability als Narrativ.

70 Z. B. *CIPL*, The Concept of „Organizational Accountability“, S. 1; vgl. *Bovens*, ELJ 2007, 447 (449), der auf die ungenaue sprachliche Verwendung von Responsibility im Sinne einer operativen Zuständigkeit und der Accountability im Sinne einer organisatorischen Verantwortlichkeit hinweist; vgl. hierzu ausführlich B.III.1.a.

A. Einleitung – Verantwortung für Datenverarbeitungen als Grundrechtseingriff

ein Delta zwischen der zu erfüllenden normativen Erwartungshaltung und den Handlungen des Akteurs identifizieren lässt.⁷¹ Eine abstrakte Referenz auf „soziale Verantwortung“ oder ähnlich vage Termini genügt indes nicht. Bezogen auf das Datenschutzrecht bestünde insbesondere das Risiko einer fehlerbehafteten Verhängung von Bußgeldern nach Art. 83 DSGVO, von deren Wirksamkeit und Bestand jedoch auch die Akzeptanz der DSGVO insgesamt abhängt, so dass Aufsichtsbehörden ein gesteigertes Interesse daran haben müssen, bei der Anwendung der Rechenschaftspflicht aus den Art. 5 Abs. 2 und 24 Abs. 1 S. 1 DS-GVO juristisch präzise nach den jeweiligen Quellen zu differenzieren.

Anhand des Vorgesagten bezüglich des Ursprungs und der abstrakten Funktionsweise lässt sich feststellen, dass Accountability in ihren jeweiligen Ausprägungen als ein Geflecht sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderweitiger Bindungen zwischen einem Akteur, dem Rechenschaftspflichtigen, und einem Forum, gegenüber dem Rechenschaft abgelegt werden muss und das gegebenenfalls sanktionieren kann, zu verstehen ist.⁷² Diesem abstrahierten Verständnis entsprechend ist die vorliegende Arbeit aufgebaut. Auch wird vorzugsweise der Anglizismus Accountability statt der deutschen Übersetzung als „Rechenschaftspflicht“ genutzt, da eine Rechenschaftspflicht nicht zwingend auf eine Sanktionsmöglichkeit angewiesen ist, sie der im System der Accountability angelegten Diskussionsphase mit unterschiedlichen Foren nicht angemessen Rechnung trägt und damit auch das gesetzgeberische *Movens* nicht ausreichend reflektiert. Wie zu zeigen sein wird, wäre Accountability daher treffender mit Rechenschafts- und Rechtfertigungspflicht übersetzt worden, was mit der Sanktionsmöglichkeit gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO für Sanktionen durch Betroffene und Art. 83 DSGVO für Aufsichtsbehörden dem Vorbild der Accountability nähergekommen wäre.⁷³

71 *Brandsma/Schillemans*, JPART 2013, 953, haben zu diesem Zweck ein Modell entwickelt, das sie Accountability Cube nennen, und worin einzelne materielle Pflichten und Verstöße gegen solche lokalisiert und dann sanktioniert werden können, ohne dass es zu einer Verwässerung durch Überschneidungen mit anderen Normen kommen sollte.

72 *Bovens*, ELJ 2007, 447 (450); *Schedler*, in: *Schedler/Diamond/Plattner*, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (15); *Alhadef/v. Alsenoy/Dumortier*, in: *Guagnin, et al., Managing Privacy through Accountability*, 2012, 49 (51); *Sinclair*, AOS 1995, 219 (220).

73 Zutreffend weist etwa *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, *Europäische Methodenlehre*, 2021, § 10, Rn. 14, darauf hin, „[...] dass die unionsrechtliche Rechtssprache nicht annähernd so ausgefeilt ist wie die nationale“.

II. Terminologie und Aufbau der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur dogmatischen Konzeption einer europäisch geprägten Accountability der DSGVO liefern. Strukturgebend wird dennoch zunächst auf die oben geschilderten allgemeingültigen konstitutiven Wesensmerkmale von Accountability aufgebaut, die in der englischen Ursprungsliteratur im Kontext von Politik- und Gesellschaftswissenschaften entwickelt wurden, denen in einem zweiten Schritt dann der jeweilige Normgehalt der Artikel der DSGVO im Wirkzusammenhang zugeordnet wird, um gegebenenfalls ein spezifisches datenschutzrechtliches Delta identifizieren zu können.⁷⁴ Sie folgt damit dem in der Accountability-Literatur anerkannten Dreiklang „Accountable for what?“, „Who is accountable?“ und „to whom?“.⁷⁵ Bei der Untersuchung des „Who“ bzw. „Whom“ wird sich aus Platz- und Konsistenzgründen auf Situationen beschränkt, in denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine privatwirtschaftliche juristische Person bzw. eine gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmensgruppe erfolgt und auf Akteure aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich oder gar die Verarbeitung durch natürliche Personen, die der DSGVO unterliegen,⁷⁶ verzichtet. Wie bereits aus dem Titel ersichtlich ist, wird in der vorliegenden Arbeit mit Anglizismen und Lehn- bzw. Originalbegriffen gearbeitet. Dafür sprechen dreierlei Gründe. Erstens besteht hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands der „Accountability“ Einigkeit, dass es sich um einen nicht ohne Abstriche übersetzbaren Begriff handelt.⁷⁷ Diese Einschätzung ist darin begründet, dass Accountability sowohl begrifflich als auch konzeptionell einen inhärent ambivalenten Charakter aufweist. Entsprechend bietet die Verwendung der englischen Originalbegriffe – zweitens – weniger Raum für subjektive Konnotationen und damit gegebenenfalls Verkürzungen und Verzerrungen, wie sie eine Übersetzung notwendigerweise in sich trägt. Drittens ermöglicht die Verwendung der englischen Originalbegriffe schließlich den Rückgriff auf die reiche Accountability-Literatur, die sich im Laufe der letzten knapp fünfzig Jahre

74 Der Aufbau folgt entsprechend einem für die Untersuchung und Bewertung von Accountability-Mechanismen etablierten Vorgehen, vgl. *Dubnick/Frederickson*, JPART 2010, 143 (145); *Bovens*, WEP 2010, 946 (960 ff.), auch wenn deren Trennung in Eigenschaft (*virtue*) und Mechanismus (*means*) nicht vollständig überzeugen kann.

75 Vgl. *Scott*, JLaS 2000, 38 (41); *Dicke*, ARPA 2002, 455 (456); *Koenig-Archibugi*, GaO 2004, 234 (237 f.); *Schedler*, in: *Schedler/Diamond/Plattner*, *The Self-Restraining State*, 1999, 13 (21 f.); *Lührmann/Marquardt/Mechkova*, APSR 2020, 811 (812); *Bovens*, WEP 2010, 946 (953); die gleichen Fragen stellt *Werner*, in: *Seibert-Fohr*, *Entgrenzte Verantwortung*, 2020, 31 (33 ff.), zum deutschen Begriff der „Verantwortung“.

76 Vgl. zu diesen relativ wenig beachteten Verarbeitungssituationen *Golland*, ZD 2020, 397.

77 *Art. 29-Gruppe*, WP 173, S. 8, Rn. 22.